



# Marktgemeinde Tulbing

Hauptplatz 1, 3434 Katzelsdorf  
Amtsstunden: DI, MI, FR: 08:00 -12:00 DO: 17:00 -19:00  
☎ +43 2273 2249    ✉ gemeinde@tulbing.gv.at  
Website: www.tulbing.gv.at



## Richtlinien über die Gewährung einer Wohnbauförderung für die Neuerrichtung von Wohnbauten (Ein- und Zweifamilienhäuser)

### § 1 Ziel der Förderungsmaßnahmen

Ziel der gegenständlichen Förderung ist, Bauwerbern (Einzelpersonen und Familien, von denen zumindest ein Teil den Mittelpunkt der Lebensinteressen (Hauptwohnsitz) im Gebiet der Marktgemeinde Tulbing durch mindestens 10 Jahre hatte bzw. hat) bei der erstmaligen Errichtung eines Eigenheimes in der hiesigen Gemeinde eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Gemäß den Leitlinien des Landes NÖ zu energiebewusstem und Ressourcenschonendem Bauen orientiert sich die Höhe der Förderung einerseits an der Familiengröße und andererseits an der Punktezahl gemäß NÖ Eigenheimförderung.

### § 2 Gegenstand der Förderung

Die Marktgemeinde Tulbing fördert die erstmalige Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern auf Baugrundstücken, für die Aufschließungsabgabe zu entrichten ist, bzw. von Vorbesitzern bereits entrichtet wurde.

### § 3 Art und Höhe der Förderung

1. Die Förderung der Marktgemeinde Tulbing für die im §2 angeführten Neubauten besteht aus einem nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten des Eigenheims.
2. Die Gewährung der Wohnbauförderung „Eigenheim“ durch das Amt der NÖ Landesregierung ist Voraussetzung für die Gewährung der Wohnbauförderung der Gemeinde.
3. Die Höhe des Förderungszuschusses orientiert sich an der von der NÖ. Landesregierung gewährten Wohnbauförderung Eigenheim gemäß derzeitiger Gesetzeslage.
4. Die Basisförderung beträgt € 1.000,- Dazu kommt ein Kinderzuschlag von € 300,- je Kind, für das zum Zeitpunkt der Antragstellung Kinderbeihilfe bezogen wird und das im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller lebt, sowie der Zuschlag gemäß der vom Amt der NÖ Landesregierung in der Wohnbaudarlehenszusicherung anerkannten Punktezahl.
5. Dieser Zuschlag beträgt € 30,- je Punkt.
6. Die Maximalförderung beträgt € 4.900,-. Im Falle eines Zweifamilienhauses wird die Förderung um 50% erhöht, falls für zumindest einen Eigentümer je Wohneinheit die Förderungsvoraussetzungen zutreffen.
7. Die Antragssteller verpflichten sich, nach Fertigstellung den Hauptwohnsitz in dem geförderten Objekt zu begründen und dort selbst und auch für Kinder, für die der Kinderzuschlag gewährt wurde, durch mindestens 8 Jahre beizubehalten.

### § 4 Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, die seit mindestens 10 Jahren ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Marktgemeinde Tulbing haben oder im Falle von studien- oder berufsbedingter Abwesenheit vorher hatten.

2. Die Förderungswerber müssen österreichische Staatsbürger oder einem solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter/Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstückes, auf welchem das zu fördernde Eigenheim errichtet werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

### **§ 5 Förderungsvoraussetzungen**

1. Das Eigenheim im Sinne von §2 muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Tulbing befinden.
2. Es muss sich um die erstmalige Errichtung eines Eigenheimes auf einem Grundstück handeln, für das seitens des Bauwerbers oder eines Vorbesitzers Aufschließungs- und gegebenenfalls Ergänzungsabgabe in voller Höhe gemäß NÖ BO 1996 entrichtet wurde. Der Nachweis über die Entrichtung etwaiger früherer Aufschließungsabgabe ist seitens des Antragsteller zu erbringen.
3. Sollte auf dem gegenständlichen Grundstück von Vorbesitzern bereits ein Objekt errichtet worden sein und somit seitens der Antragsteller keine Aufschließungsabgabe zu entrichten sein, so ist eine Förderung nicht möglich.

### **§ 6 Verfahren**

1. Ansuche um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Tulbing aufgelegten Formblatte schriftlich in der Gemeindekanzlei einzubringen.
2. Anträge um Förderungen können erst nach Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides für das zu fördernde Eigenheim gestellt werden.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlage beizuschließen:
  - 3.1 Eigentumsnachweis für die Liegenschaft, auf der das zu fördernde Eigenheim errichtet wird, sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind (z.B. außerbürgerliches Eigentum).
  - 3.2 Zusicherung der Eigenheimförderung des Amtes der NÖ Landesregierung mit Festlegung der anerkannten Punktezahl
  - 3.3 Zustimmung des Grundbesitzers, falls dieser nicht ident mit dem Antragsteller ist.
4. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt wie folgt:
  - 60% nach Errichtung des Rohbaus mit Dacheindeckung
  - 30% nach Fertigstellung/Einbau von Fenstern, Außentüren und Estrich
  - 10% nach Fertigstellungsmeldung und Vorlage der Bestätigung des Amtes der NÖ Landesregierung über die tatsächlich anerkannte Punktezahl. Sollte diese Bestätigung eine geringere Förderung nach dem Punktesystem bewirken, ist mit einer teilweisen Rückzahlung der Förderung zu rechnen.

### **§ 7 Kontrolle**

1. Die Marktgemeinde Tulbing behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Eigenheime während der Bauphase und nach Fertigstellung vor Ausbezahlung des 10%-igen Restbetrags an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.
2. Sollte der Antragsteller den Hauptwohnsitz nicht im gegenständlichen Eigenheim begründen oder das Objekt während der 8-jährigen Frist an neue Eigentümer verkauft werden, für die die Förderungsvoraussetzung nicht zutreffen, so ist die Förderung zur Gänze oder aliquot zurück zu zahlen.

### **§ Widerruf**

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

### **§ 9 Gesamtausmaß**

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten.

### **§ 10 Rechtliche Natur der Förderung**

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Tulbing. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

### **§ 11 Wirksamkeitsbeginn**

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten ab 1. Jänner 2009.

Die Richtlinien zur Wohnbauförderung 01.02.1996 treten mit Inkrafttreten dieser Richtlinien außer Kraft.

### **§ 12 Wirksamkeitsende**

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten bis zur etwaigen Außerkraftsetzung per Gemeinderatsbeschluss.

Der Bürgermeister

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 17. Februar 2009